

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Schriftdolmetscher/Schriftdolmetscherin
(Computerkompatible Maschinenstenographie)**

Auf der Grundlage der Kommunikationshilfenverordnung (BGBl. 2002, Teil I, Nr. 49, S. 2650) des Bundesinnenministers verordnet das Präsidium des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) e.V.:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Schriftdolmetscher/ zur Schriftdolmetscherin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen besitzt, die es ihm ermöglichen, als Schriftdolmetscher eigenständig und verantwortungsvoll seiner beruflichen Tätigkeit gerecht zu werden. Insbesondere kann er folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Selbständige Erstellung von Realtime-Mitschriften von gesprochener Sprache mittels der computerkompatiblen Maschinenstenographie, die dem Inhalt nach nahezu vollständig, in Schriftform zusammenfassend ist.
2. Systematische Konzeption und Organisation von Schriftdolmetscher-Einsätzen
3. Einordnung seines Berufsbildes/ -standes in den Kontext der verschiedenen Kommunikationsformen und Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Schriftdolmetscher/Schriftdolmetscherin – DSB-zertifiziert.

§ 2

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Vorbereitung und Aufnahme einer Live-Mitschrift
2. Aufnahme und Erstellung eines analytischen Protokolls

3. Überprüfung des Grundlagenwissens über hörgeschädigte Menschen in Form einer Hausarbeit
4. Exemplarische Vorbereitung und Durchführung einer Kontaktaufnahme beim Dolmetschsetting (Erstgespräch mit dem Hörgeschädigten)

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) e.V. richtet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören ein Vertreter des Bundesvorstandes des DSB und der Leiter der Ausbildungseinrichtung als gesetzte Mitglieder an. Des Weiteren gehören ihm 3 qualifizierte Fachleute aus der Hörgeschädigtenarbeit an. Mindestens 2 Personen des Prüfungsausschusses sind selbst hörgeschädigt und haben Erfahrungen in der Nutzung von Schriftdolmetschern.

(3) Die Amtszeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist entscheidet der Deutsche Schwerhörigenbund über die Zusammensetzung neu.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. einen Ausbildungskurs bei einem vom DSB anerkannten Bildungsträger absolviert hat und eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen kann

oder
2. durch geeignete Nachweise seine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung als Schriftdolmetscher nachweist und durch den Prüfungsausschuss zugelassen wird.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise nachweist, dass er Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Bei der Anmeldung zur Prüfung müssen Praktikumszeiten gem. Praktikumsordnung für Schriftdolmetscher des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. nachgewiesen werden.

(4) Für die Anmeldung zur Prüfung und die einzelnen Prüfungsteile sind Gebühren an den Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e.V. zu zahlen. Die Gebührensätze wer-

den vom DSB in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 5 Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung findet bundeseinheitlich einmal jährlich statt.
- (2) Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) e.V. gibt Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Prüfung besteht nach Maßgabe der §§ 6 und 7 aus einer schriftlichen Prüfung
 1. zur Vorbereitung und Aufnahme einer Live-Mitschrift
 2. zur Aufnahme und Erstellung eines analytischen Protokolls
- (4) Neben der schriftlichen Prüfung muss eine Hausarbeit mit analytischer Darstellung und Durchführung eines Schriftdolmetschereinsatzes erstellt werden.
- (5) Weiterhin muss ein Dolmetschsetting vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 6 Vorbereitung und Aufnahme einer Live-Mitschrift

- (1) Im Prüfungsteil „Vorbereitung und Aufnahme einer Live-Mitschrift“ ist in folgenden Schwerpunkten zu prüfen: Es werden im Text vorkommende Rednernamen vor Beginn des Diktats angesagt; anschließend erfolgt die Fünf-Minuten-Ansage eines unbekanntes Textes in steigender Geschwindigkeit - Steigerung 10 Silben pro Minute - von 160 bis 200 Silben.
- (2) Der unter Aufsicht aufzunehmende Text umfasst insgesamt mindestens 900 Silben.
- (3) Das Dokument wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses gespeichert bzw. ausgedruckt.

§ 7

Aufnahme und Erstellung eines analytischen Protokolls

- (1) Im Prüfungsteil „Aufnahme und Erstellung eines analytischen Protokolls“ ist in folgenden Schwerpunkten zu prüfen: Es wird fünf Minuten lang ein Text mit 200 Silben pro Minute angesagt. Ein Realtime-Editor oder eine Realtime-Editorin darf den Prüfungsteilnehmer während der Diktataufnahme, nicht aber bei der Protokollerarbeitung, unterstützen. Anhand der Live-Mitschrift ist ein analytisches Protokoll (Verlaufsprotokoll in indirekter Rede) zu erstellen.
- (2) Für die Protokollerstellung stehen nach der Ansage 60 Minuten zur Verfügung. Als Hilfsmittel ist lediglich der Duden oder ein Rechtschreibprogramm erlaubt.

§ 8

Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit

- (1) Im Prüfungsteil „Erstellung einer Hausarbeit zum Thema Hörschädigung“ ist über ein Fachgebiet in dem der Prüfungsteilnehmer über sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt eine Hausarbeit nach Vorgaben des Prüfungsausschusses anzufertigen.
- (2) Die Fachgebiete mit Bezug zur Hörschädigung sind
 - a) Politik/ Gesellschaft/ Kultur
 - b) Informationstechnologien/ Medien
 - c) Gesundheitswesen
 - d) Wirtschaft/ Arbeit/ Finanzen
 - e) Erziehung/ Soziales
 - f) Naturwissenschaften/ Technik
 - g) Rechtswesen/ Behördenterminologie
- (3) Das Thema wird vor der Prüfung mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt und vom Prüfungsausschuss vergeben.

Umfang der Hausarbeit:

- 10 Seiten ohne Deckblatt und ohne Literaturverzeichnis
- Schriftgröße Arial 12
- Seitenformatierung rechts/links 2,5 cm, oben/unten 1,5 cm

§ 9

Durchführung eines Dolmetschsettings

- (1) Im Prüfungsteil „Dolmetschsetting“ wird überprüft, ob der Bewerber/ die Bewerberin in der Lage ist eine Dolmetschsituation vorzubereiten und ein erstes Kontaktgespräch mit dem Hörgeschädigten zu führen.

§10 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile gemäß § 2 Abs. (1) sind gesondert zu bewerten.
- (2) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 6 ist nur der Ausdruck. Alle Verstöße gegen die Diktatvorlage werden nach folgender Wertungsordnung mit Fehlerpunkten bewertet:

Sintragendes Einzelwort oder Satzzeichen falsch, ausgelassen oder hinzugefügt	4 Fehlerpunkte
Erstes Wort einer Wortgruppe, die falsch, ausgelassen oder hinzugefügt ist	4 Fehlerpunkte
Zweites und jedes weitere Wort einer Wortgruppe, die falsch, ausgelassen oder hinzugefügt ist	1 Fehlerpunkt
Wort, für das ein anderes von gleicher Bedeutung eingesetzt ist	1 Fehlerpunkt
Ausgelassenes oder hinzugefügtes Wort, das den Sinn des Satzes nicht ändert	1 Fehlerpunkt
Umstellung von Wörtern, wodurch der Sinn des Satzes nicht geändert wird	1 Fehlerpunkt
Rechtschreibfehler, Vertauschung von Einzahl und Mehrzahl, Zeichensetzungsfehler, Endungsfehler, sofern der Sinn des Satzes nicht geändert wird	1 Fehlerpunkt

Nicht als Fehler gelten: fehlendes "e" des 2. und 3. Falles oder beim Fürwort; Verwendung von gängigen Abkürzungen und andere Satzzeichen als in der Vorlage, soweit diese Abweichungen vertretbar sind.

Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als insgesamt 40 Fehlerpunkte, so hat er den Prüfungsteil bestanden.

- (3) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 7 ist das ausgedruckte Protokoll.

Hat der Prüfungsteilnehmer im Protokoll nicht mehr als einen fehlenden oder einen falsch dargestellten Sinträger bzw. Namen und enthält das Protokoll nicht mehr als acht orthografische, grammatikalische bzw. stilistische Fehler, so hat er den Prüfungsteil bestanden.

- (4) Die Grundlage der Wertung für den Prüfungsteil nach § 8 ist die schriftlich vorgelegte Hausarbeit. Ein Fachexperte prüft die Hausarbeit und wird diese anhand zuvor vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien (Form, Inhalt, Verständlichkeit, Fachtermini) mit einer Note von 1 - 6 bewerten. Hat der Prüfungsteilnehmer eine Note besser als 4,0 so ist dieser Prüfungsteil bestanden.

(5) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsteile nach den Maßgaben der Abs. (2) (3) und (4) bestanden, sowie das Dolmetschsetting unter §9 erfolgreich durchgeführt, so hat er die Prüfung insgesamt bestanden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zertifikat auszustellen.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann unbegrenzt wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung den Prüfungsteil bestand und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsteile zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 12 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes des DSB vom 10.6.2006 am 1.7.2006 in Kraft.

Berlin, den 10.06.2006

Gez.:
Dr. Harald Seidler
Präsident des DSB e.V.

Gez.:
Renate Welter
Vizepräsidentin